

## **Übersicht 9. Änderungsgesetz SGB II –Bereich Leistung**

### **§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen (ab 01.01.2017)**

Bei einer ersatzweise vom SGB II – Träger beantragten vorrangigen Leistung kann ALG II bei fehlender Mitwirkung vorläufig eingestellt werden

### **§ 7 Leistungsberechtigte**

Klarstellung, dass Regelung nur für stationäre Einrichtungen nach S. 1 gilt -> Inhaftierte erhalten auch als Freigänger keine Leistungen nach dem SGB II, § 7 Abs. 4; Abschaffung des KdU-Zuschusses, § 7 Abs. 5, 6 SGB II (vgl. § 27); SGB II – Leistungen werden nach Aufnahme einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung (nicht für Studenten/Studentinnen, die außerhalb des elterlichen Haushalts leben) weiter erbracht, bis über den Antrag durch die BAföG-Stelle entschieden wurde, §7 Abs. 6.

### **§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen**

Einnahmen in Geldeswert bleiben künftig grundsätzlich anrechnungsfrei und werden Vermögen, (Ausnahmen: Geldwerter Vorteil bei Erwerbstätigkeit, Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst als Entgeltersatz), § 11 Abs. 1; Nachzahlungen von Leistungen, die nicht für den Zuflussmonat erbracht werden (insb. Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen), sind zukünftig als einmalige Einnahmen zu betrachten, § 11 Abs. 3.

### **§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen**

Nur noch der Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG / § 64 SGB III) ist im Rahmen der Ausbildungsförderung zweckbestimmt und damit anrechnungsfrei, § 11a Abs. 3; Überbrückungsgeld gem. § 51 StrVollzG wird grundsätzlich nur noch bis zur Höhe des Bedarfs angerechnet, den die Haftentlassenen in den ersten 28 Tagen haben, § 11a Abs. 6.

### **§ 11b Absetzbeträge**

Von den anzurechnenden Leistungen nach dem BAföG / BAB wird vom Einkommen ein Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 EUR in Abzug gebracht, § 11b Abs. 2 S. 5; Regelung der Absetzung bei Anrechnung von Einkommen aus einem Ehrenamt neben Erwerbseinkommen, § 11b Abs. 2 S. 3; vom Taschengeld (BFD / JFD) ist weiterhin ein Betrag von bis zu 200,00 EUR anrechnungsfrei.

### **§ 21 Mehrbedarfe**

Auch nach Wegfall des Leistungsausschlusses gem. § 7 Abs. 5 SGB II besteht weiterhin kein Anspruch auf einen Mehrbedarf, § 21 Abs. 4.

### **§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

Angemessenheit der KdU bestimmen sich bei einer Wohnsitzregelung nach dem Ort des Wohnsitzes, § 22 Abs. 1a; auch bei einem Umzug innerhalb eines Vergleichsraumes von einer angemessenen in eine unangemessene Unterkunft werden nur die bisherigen Aufwendungen anerkannt, § 22 Abs. 1; keine Anrechnung von Guthaben als Einkommen, sofern dieses durch Eigenmittel aus der Regelleistung finanziert wurde, § 22 Abs. 3; Zusicherung über Angemessenheit im Falle eines Umzuges (für laufende KdU) erteilt das Jobcenter des Zuzugsortes, § 22 Abs. 6; Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete), § 22 Abs. 10.

### **§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen (ab 01.01.2017)**

Bei vorzeitigem Verbrauch von einmaligen Einnahmen wird das ALG II bzw. Sozialgeld nur noch als Darlehen gewährt.

### **§ 26 Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung (ab 01.01.2017)**

Gesetzliche Normierung der BSG-Rechtsprechung und somit keine grsl. Änderungen in der Verwaltungspraxis; neu geregelt wird insb. die Direktzahlung des Zuschusses an die jeweilige Krankenversicherung.

### **§ 27 Leistungen für Auszubildende**

Streichung des KdU-Zuschusses; gesetzliche Festlegung und Ausweitung eines Härtefalles bei Überschreiten der Altersgrenze für Schüler/Schülerinnen, § 27 Abs. 3; Übernahme von Mietschulden für ausgeschlossene Azubis/Studenten abgeschafft, § 27 Abs. 5.

### **§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

Möglichkeit der späteren Auszahlung des Schulbedarfspaketes bei späterer Einschulung, § 28 Abs. 3.

### **§ 34 Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten**

Sozialwidriges Verhalten liegt klarstellend auch dann vor, wenn Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wird.

### **§ 34a Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen**

Klarstellung (wie bei § 34), dass nicht nur rechtswidrig erbrachte Geld-, sondern auch Sachleistungen in Geld zu ersetzen sind.

### **§ 34b Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen**

Einführung eines Herausgabeanspruchs bei Doppelleistung in Höhe eines nicht realisierten Erstattungsanspruchs für die Fälle, in denen eine Einkommensanrechnung infolge des Zuflussprinzips nicht oder nur begrenzt möglich ist.

### **§ 34c Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften**

Es sind in die Berechnung des Ersatzanspruches alle an die Bedarfsgemeinschaft erbrachten Leistungen einzubeziehen.

### **§ 35 Erbenhaftung**

§ 35 wurde ersatzlos gestrichen.

### **§ 36 Örtliche Zuständigkeit**

Zuständig für Flüchtlinge mit einer Wohnsitzauflage ist der Träger, in dem der Flüchtling gem. der Auflage zu wohnen hat.

### **§ 39 § Sofortige Vollziehbarkeit**

Klarstellung, dass Widerspruch und Klage gegen die Entziehung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung gem. § 66 SGB I keine aufschiebende Wirkung haben.

### **§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften**

Im Rahmen des Überprüfungsantrages können rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte (insb. A+E-Bescheide) nur noch bis 4 Jahre nach deren Bekanntgabe zurückgenommen werden, § 40 Abs.1; Verfahrensregelung, wann ein VA mit Wirkung für die Zeit nach der dortigen gerichtlichen Entscheidung zurückzunehmen ist, § 40 Abs. 3; Beschränkung der Rückforderung von ALG II auf 44 Prozent der Kdu aufgehoben, § 40 Abs. 4 alt; Aufhebung der endgültigen Bewilligung für die Zukunft möglich, wenn solche Änderungen in den Verhältnissen eintreten, wegen denen eine vorläufige Bewilligung erfolgen muss, § 40 Abs. 4, keine Teilerstattungen im Sterbemonat / Rücküberweisung von Leistungsbeträgen einer leistungsberechtigten Person durch die Bank, § 40 Abs. 5.

### **§ 41 Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum wird in der Regel auf 12 Monate verlängert (Ausnahmen: vorläufige Entscheidung oder unangemessene Kosten für Unterkunft und Heizung).

### **§ 41a Vorläufige Entscheidung**

Einführung einer eigenständigen Regelung zur vorläufigen Entscheidung und Vorschuss im SGB II-> keine Anwendung mehr von § 328 SGB III und § 42 SGB I.

### **§ 42 Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen**

Vorzeitige Auszahlung aus dem Folgemonat in Höhe von 100,00 EUR möglich (Ausnahmen: lfd. Aufrechnung, Sanktion wenn Vorauszahlung bereits in den letzten zwei Kalendermonaten ausgezahlt wurde), § 42 Abs. 2; SGB II- Leistungen sind grundsätzlich unpfändbar (Abtretung und Übertragung nach § 53 Abs. 2 SGB I bleiben weiterhin zulässig), § 42 Abs. 4 SGB II.

### **§ 42a Darlehen**

Aufrechnungen werden ausgesetzt, wenn eine Sanktion in Höhe von 30 Prozent und mehr des Regelbedarfs vorliegt. Bei niedrigeren Sanktionen ist die Aufrechnung auf den weiteren Betrag bis zu 30 Prozent des Regelbedarfs insgesamt begrenzt, § 42a Abs. 2.

### **§ 43 Aufrechnung**

Neuregelung der Aufrechnung – Die Gesamtaufrechnung (einschließlich aufgerechneter Darlehen) darf max. 30 Prozent des Regelbedarfs betragen. Bei Sanktionen mit mind. 30 Prozent des Regelbedarfs wird die Aufrechnung ausgesetzt.

### **§ 52 Automatisierter Datenabgleich**

Mitglieder, die selbst keine Leistungen beziehen, werden beim Datenabgleich mit einbezogen. Ein monatlicher Datenabgleich ist möglich.

### **§ 63 Bußgeldvorschriften**

Der Katalog wird um die Verpflichtung nach § 60 Abs. 1 S. 1 SGB I erweitert (erhebliche Tatsachen werden vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angegeben), § 63 Abs. 1 Nr. 6.

### **§ 64 Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden**

§ 64 regelt die Zusammenarbeit mit anderen Behörden (Verweis auf § 2 Abs. 2 SchwarzArbG).

### **§ 65 Allgemeine Übergangsvorschriften**

Geringerer Geldzahlungsanspruch für den Fall von kostenloser Verpflegung und Haushaltsenergie in Gemeinschaftsunterkünften (Anspruchserfüllung durch Sachleistung), § 65 Abs. 1; kein Abzug eines Eigenanteils bei BuT-Mittagsverpflegung für Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit).

### **§ 80 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung**

Übergangsvorschrift zur Laufzeit des Bewilligungszeitraumes aktueller Bescheide, Abs. 1; die Jahresfrist gem. § 41a beginnt für ausgelaufene und noch nicht endgültig festgesetzte Bescheide mit dem 01.08.2016, § 80 Abs. 2.

## **Übersicht 9. Änderungsgesetz SGB II –Bereich Vermittlung**

### **§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Die Beratung erhält einen höheren Stellenwert (vgl. § 14 SGB II), die Vermittlung in eine Ausbildung wird aufgrund einer gewollt gezielteren nachhaltigeren Integration gestärkt.

### **§ 3 Leistungsgrundsätze**

Bei der Beantragung von SGB II - Leistungen sollen unverzüglich Eingliederungsleistungen erbracht werden. Als Leistung zur Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit wird künftig nicht nur die Eingliederung in Arbeit, sondern auch die Eingliederung in Ausbildung herausgehoben.

Die Jobcenter werden zudem verpflichtet neben dem Hinwirken auf die Teilnahme an einem Integrationskurs auch auf die Teilnahme an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung hinzuwirken.

### **§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen (gültig erst ab 01-01-2017)**

Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld aufstockend SGB II - Leistungen beziehen, erhalten zukünftig Eingliederungsleistungen nur noch von den Arbeitsagenturen und nicht mehr vom Jobcenter.

### **§ 14 Grundsatz des Förderns**

Hervorhebung der Beratungspflicht.

### **§ 15 Eingliederungsvereinbarung**

Neustrukturierung der Eingliederungsvereinbarung - Abschluss spätestens alle 6 Monate!

### **§ 15a Sofortangebot**

§ 15 a SGB II entfällt als Folgeänderung wegen der Neufassung von § 3 Abs. 2 SGB II

### **§ 16b Einstiegs geld**

Der förderfähige Personenkreis wird erweitert, indem auf die Voraussetzungen Arbeitslosigkeit verzichtet wird.

### **§ 16d Arbeitsgelegenheiten**

Die Förderdauer kann künftig einmalig für maximal weitere 12 Monate verlängert werden. Neu ist auch die Möglichkeit, Personalkosten für eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Begleitung direkt im Zusammenhang mit einer Arbeitsgelegenheit zu fördern.

### **§ 16e Förderung von Arbeitsverhältnissen**

Dem Arbeitgeber wird die Möglichkeit eröffnet, eine sozialpädagogische Betreuung während der Dauer der Förderung des Arbeitsverhältnisses durchzuführen und sich die Kosten erstatten zu lassen.

**§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit** Die Förderung soll nicht mehr als Darlehen, sondern als Zuschuss erbracht werden. Leistungen können auch innerhalb der ersten 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden - selbst wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.

### **§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen**

Einführung eines neuen Fördertatbestandes für die Zielgruppe der schwer zu erreichenden jungen Menschen unter 25 Jahren.

### **§ 18 Örtliche Zusammenarbeit**

Zusammenarbeit der Jobcenter mit anderen Beteiligten.

**§ 50 Datenübermittlung** Klarstellung, dass erhobene Daten von externen Vertragsärzten - die beauftragt sind, ein ärztliches Gutachten zu erstellen - an den Auftraggeber zurückübermittelt werden dürfen.

**§ 50a Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung** Klarstellende Regelung, zur Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung (vgl. § 292b SGB III).

### **§ 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit**

Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit gilt künftig nicht mehr für Personen, für die aktuell eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommt.